



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
zH Herrn HR Mag. Marcus Watzdorf
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2023/3044/RoRö/AD
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 03.04.2023

Betrifft: Einkaufsnächte 2023; verlängerte Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr in
Innsbruck 2023; „Innsbruck live - Hören. Staunen. Shoppen“

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.03.2023
zuständiger Referent: HR Mag. Marcus Watzdorf

Sehr geehrter Herr HR Mag. Watzdorf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Ansuchen der Stadtgemeinde Innsbruck um Verlängerung der Öffnungszeiten am 05. Mai 2023 und am 29. September 2023 im Rahmen der Veranstaltungen „Innsbruck live – Hören. Staunen. Shoppen“ und „Shopping live – Hören. Staunen. Genießen“ (vormals „Innsbruck@night“) bis 22:00 Uhr wie folgt Stellung:

Wir sehen es grundsätzlich als positiv an, dass seitens der Stadt Innsbruck Bemühungen zur Vitalisierung der Innsbrucker Altstadt stattfinden, zumal der stationäre Handel ohnehin in eine immer stärkere Konkurrenzsituation zum Onlinehandel gerät. Hinzu kommt die bestehende Konkurrenz zu den Einkaufszentren in Innsbruck und Umgebung. Unsere Intention ist es daher keinesfalls, Veranstaltungen zu verhindern, zumal viele Handelsbetriebe in den letzten Jahren aufgrund der Corona-Pandemie und nunmehr wegen der zu beobachtenden „Teuerungswelle“ Umsatzausfälle hinnehmen mussten. Wir fordern jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten bzw. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konsequent ein.

Es ist in Bezug auf die beantragte Veranstaltung erfreulich, dass auch im Jahr 2023 wiederum der Vorschlag der AK Tirol aus den vergangenen Jahren aufgegriffen wurde und die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr und nicht bis 23:00 Uhr beantragt worden ist. Trotz dieser Einschränkung der Öffnungszeiten möchten wir aber auch in diesem Jahr wiederum die Gelegenheit ergreifen, auf Nachfolgendes hinzuweisen:

Die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 lit. 3 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt spezifisch als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass zum einen diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden kann. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Aus unserer Sicht sind die Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 1 lit. 3 Öffnungszeitengesetzes für den im Antrag angeführten Innenstadtbereich seit einigen Jahren in einem Maß verwirklicht, dass dort eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr gerechtfertigt ist.

Allerdings gilt dies, wie schon vielfach in schriftlichen Stellungnahmen der AK Tirol festgehalten (beispielsweise WP-IN-2021/3545 vom 13. September 2021), keinesfalls für die Einkaufszentren (Sillpark und DEZ) außerhalb des Innenstadtbereiches. Entsprechend den vorliegenden Informationsmaterialien sind im Rahmen der genannten Veranstaltungen im Sillpark beispielsweise „Tastings von lokalen Firmen“ oder „Music inhouse von Maria Kofler“ und im DEZ „Zahlreiche heimische Bands, Music-Acts und DJs sorgen in – und outdoor für musikalische Unterhaltung“ oder „Show-Cooking und Cocktail-Angeboten“. Ebenso ist anzuführen, dass auch im Kaufhaus Tyrol in der Innenstadt das avisierte Programm zwar verbesserungsfähig erscheint (Es sind „Allgemeine Informationen vom Moderator auf der Bühne bzw. kleine Informations-Häppchen und Musik aus der Konsole“ geplant), jedoch aufgrund der Lage in der Innenstadt als ausreichender Rahmen für eine ausnahmsweise Verlängerung der Öffnungszeiten gerechtfertigt erscheint.

Aus Sicht der AK Tirol lässt sich eine derartige Ausnahme für die Verlängerung der Öffnungszeiten über 21:00 Uhr hinaus nicht für die Einkaufszentren DEZ und Sillpark ableiten.

Diesbezüglich wird zwar seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung auf eine Studie der Austria Management GmbH (CIMA) zu den „Haller shopping nights“

verwiesen, welche generell die Wichtigkeit von „Tiroler shopping nights“ hervorhebt. Allerdings findet sich in den beiliegenden Unterlagen keine Begründung, welche eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr in den Einkaufszentren am Stadtrand rechtfertigt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass es sich bei „Innsbruck@night“ (nunmehr „Innsbruck live – Hören. Staunen. Shoppen“ und „Shopping live – Hören. Staunen. Genießen“) um ein „wichtiges, bereicherndes Event für den Wirtschaftsstandort Innsbruck“ handelt. Dies ist allerdings in Bezug auf die vom Öffnungszeitengesetz geforderten Voraussetzungen wenig aussagekräftig. Es ist davon auszugehen, dass wohl überwiegend wirtschaftliche Überlegungen der Shopbetreiber in den Einkaufszentren eine entscheidende Rolle für eine beantragte Verlängerung der dortigen Öffnungszeiten spielen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass jedenfalls ein ernsthaftes Bemühen der Stadt Innsbruck zu erkennen ist, mit den Veranstaltungen „Innsbruck live – Hören. Staunen. Shoppen“ und „Shopping live – Hören. Staunen. Genießen“ (vormals „Innsbruck@night“) einen Schwerpunkt abseits des reinen „Shopping-Erlebnisses“ im Einzugsbereich der Innenstadt zu setzen. Im Hinblick auf die Einbeziehung der Einkaufszentren Sillpark, DEZ liegt unseres Erachtens keine Genehmigungsfähigkeit vor.

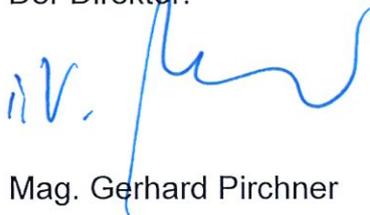
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner